

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Wiederaufnahme von Bewertungsverfahren gemäß § 137c Absatz 1 SGB V: Kollagengedeckte und periostgedeckte autologe Chondrozytenimplantation am Kniegelenk sowie matrixassoziierte autologe Chondrozytenimplantation am Kniegelenk

Vom 20. Juni 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2019 beschlossen:

- I. Das Bewertungsverfahren gemäß § 137c Absatz 1 SGB V über die kollagengedeckte und periostgedeckte autologe Chondrozytenimplantation am Kniegelenk, zu der die Beschlussfassung gemäß 2. Kapitel § 14 Absatz 1 VerfO mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2019 ausgesetzt wurde, wird nach 2. Kapitel § 14 Absatz 5 Satz 2 VerfO bereits vor Ablauf der Frist wiederaufgenommen.
- II. Das Bewertungsverfahren gemäß § 137c Absatz 1 SGB V über die matrixassoziierte autologe Chondrozytenimplantation am Kniegelenk, zu der die Beschlussfassung gemäß 2. Kapitel § 14 Abs. 1 VerfO mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2019 ausgesetzt wurde, wird nach 2. Kapitel § 14 Absatz 5 Satz 2 VerfO bereits vor Ablauf der Frist wiederaufgenommen.
- III. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Fortsetzung der unter Nummer I und II genannten Bewertungsverfahren beauftragt.
- IV. Der Unterausschuss Methodenbewertung kann soweit erforderlich das Institut für Wirtschaftlichkeit und Qualität im Gesundheitswesen gemäß § 139a Absatz 3 Nr. 1 SGB V mit der Durchführung der Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes zu den unter Nummer I und II genannten Methoden unter Berücksichtigung einer entsprechenden Auftragskonkretisierung beauftragen.

Berlin, den 20. Juni 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken